

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Hansel (AfD)

vom 02. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2017)

zum Thema:

E-Government als Milliardengrab?

und **Antwort** vom 15. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Frank Hansel (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 11 538
vom 02. Juni 2017
über E-Government als Milliardengrab?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hält der Senat agile Methoden (z.B. Scrum oder Kanban) zur Softwareentwicklung in der öffentlichen Verwaltung für sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden umfangreichen Änderungen im Zusammenhang mit dem E-Governmentgesetz?

Zu 1.:

Das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) und die auf dessen Grundlage festgesetzte IKT-Architektur treffen keine Festlegungen zu Methoden bei der Softwareentwicklung. Die festgesetzten Architektur- und Designprinzipien können unabhängig von der gewählten Methode erreicht und von der entwickelten Software eingehalten werden. Agile Methoden können bei Vorliegen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen helfen, Risiken zu minimieren und Vorhaben zielgenau, schnell und effizient zu realisieren. Die Wahl der Methode liegt in der Verantwortung des jeweiligen Softwareherstellers. Eine Vorgabe dazu strebt der Senat nicht an.

2. Inwieweit hält der Senat agile Entwicklungsmethoden zur Softwareentwicklung in der öffentlichen Verwaltung für anwendbar?

Zu 2.:

Der Senat erachtet auch agile Entwicklungsmethoden zur Softwareentwicklung für anwendbar soweit die öffentliche Verwaltung im Einzelfall Software entwickelt oder bei Softwareentwicklungsaufträgen dazu Anforderungen stellt. Bereits 2015 wurden in einem Workshop mit Vertretern der Wirtschaft und des ITDZ Handlungsempfehlungen zur Unterstützung der agilen Softwareentwicklung in IT-Projekten der Öffentlichen Verwaltung zusammengetragen.

3. Wie plant der Senat mit Änderungen der Anforderungen während des laufenden Entwicklungsprozesses der Fachverfahren umzugehen, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Datenschutzgesetze und Mitbestimmungsgesetze?

Zu 3.:

Die Einhaltung der fachlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben in einem IT-Fachverfahren einschließlich notwendiger Anpassungen wird durch den IT-Verfahrensverantwortlichen sichergestellt. Grundsätzlich unterliegt die Bearbeitung von Änderungsanforderungen einem geordneten Vorgehen. Die für ein IT-Fachverfahren gem. § 20 Abs. 3 EGovG Bln verantwortliche Verwaltung überprüft regelmäßig ihre fachlichen Anforderungen und steuert ggf. erforderliche Veränderungen frühzeitig als Anforderungen ein. Die Umsetzung ist in der Regel über die Verträge mit den Fachverfahrensherstellern abgedeckt.

In der verbindlichen Berliner IKT-Architektur sind verschiedene von den IT-Fachverfahren zu nutzende IKT-Basisdienste definiert sowie Vorgaben für die Infrastruktur zum Betrieb von IT-Fachverfahren festgelegt, durch deren Nutzung die Komplexität der Anforderungen an IT-Fachverfahren reduziert und damit der Bedarf an Änderungen zu den entsprechenden Funktionen von den IT-Fachverfahren entkoppelt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 6 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz u. a. zulässig, wenn besondere Rechtsvorschriften dies erlauben. Dies umfasst auch Veränderungen der rechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung. Mitbestimmungspflichtig sind nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 Personalvertretungsgesetz Berlin Einführungen neuer IT-Fachverfahren bzw. Änderungen an Bestehenden, wenn diese einer Einführung vergleichbaren Umfang haben. In Abstimmung mit der Personalvertretung werden die für deren Zustimmung erforderlichen Eigenschaften der IT-Fachverfahren frühzeitig abgestimmt und als Teil der Anforderungen aufgenommen. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Personalvertretungen über die laufende Entwicklung und ggf. erforderlichen Veränderungen informiert.

4. Plant der Senat eine Änderung des Datenschutzgesetzes und der Mitbestimmung, um auf geänderte Anforderungen während des Entwicklungsprozesses von Fachverfahren reagieren zu können?

Zu 4.:

Das Berliner Datenschutzgesetz und das Personalvertretungsgesetz wurden durch das Berliner E-Government-Gesetz vom 30. Mai 2016 den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der datenschutzrechtliche Gestaltungsrahmen ist durch die EU-Datenschutzgrundverordnung neu gefasst. Spezifischen Regelungsbedarf zu Softwareentwicklungsprozessen sieht der Senat nicht.

5. Sieht der Senat die Möglichkeit, ein „agiles Softwareprojekt“, also ein Projekt bei dem zu Beginn weder der genaue Funktionsumfang noch die damit verbundenen Kosten feststehen, mit den nationalen und europäischen Ausschreibungsrichtlinien in Einklang zu bringen?

Zu 5.:

Für eine Vergabe von Aufträgen, bei denen zu Beginn noch nicht alle Aspekte des Leistungsgegenstands und der Kosten abschließend beschrieben werden können, stehen sowohl im Vergaberecht wie auch im Haushaltsrecht geeignete Instrumente zur Verfügung. Der Berliner Senat hat in der letzten Legislaturperiode das erfolgreiche Projekt „Ordnungsamt Online“ mit Elementen einer agilen Softwareentwicklung durchgeführt.

6. Falls eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Ausschreibungsrichtlinien nicht möglich sein sollte: Hat der Senat geprüft, solche Projekte mit eigenen Mitarbeitern oder mit Hilfe des ITDZ als sog. „Inhouse-Entwicklung“ umzusetzen?

Zu 6.:

Die Verantwortung für IT-Fachverfahren liegt gem. § 20 Abs. 3 EGovG Bln bei den fachlich zuständigen Behörden. Damit wird auch dort in jedem Einzelfall über die Frage von Einkauf oder eigener Erstellung eines IT-Fachverfahrens entschieden. Dem ITDZ ist eine Rolle als Softwarehersteller nicht explizit zugewiesen – seine Aufgaben liegen primär in dem vom EGovG Bln gesteckten Rahmen.

Berlin, den 15. Juni 2017

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport